

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
2. Technische Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstandes in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen sind, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, unverbindlich. Aufträge, Verträge, Vertragsänderungen oder -Ergänzungen und alle sonstigen Vereinbarungen oder Erklärungen einschließlich etwaiger Gewährleistungszusagen werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind (vgl. zu den Lieferterminen Ziff. II. 2. unten).
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder der Anfertigung von Kopien bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sofern der Kunde das Angebot nicht annimmt, ist er verpflichtet, alle ihm übergebenen oder auf andere Weise (einschließlich elektronischer Form) zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu vernichten.
4. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, in diesem Falle gilt eine solche wirksame Bestimmung zwischen den Parteien als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben.
5. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Erfüllungsort für sämtliche Zahlungs- und sonstigen Vertragsverpflichtungen der Sitz von Amada GmbH.
6. Für alle Rechtsstreitigkeiten, ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz der Amada GmbH.
7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Einheitliche UN-Kaufrecht (CISG). Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt.
8. Unsere Vertriebsshelfer (Handelsvertreter oder Vertragshändler) sowie reine Verkaufsberater sind nicht bevollmächtigt, in unserem Namen Vereinbarungen abzuschließen oder verbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, sie werden von uns schriftlich bestätigt.
9. Auch nach Vertragsschluss behalten wir uns vor, an den zu liefernden Produkten konstruktive Änderungen vorzunehmen, die sich aus der technischen Weiterentwicklung ergeben, soweit dies nicht berechtigten Interessen des Kunden widerspricht.
10. Die Rechte unseres Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar, es sei denn, wir haben dieser Übertragung im Vorhinein schriftlich zugestimmt.
11. Diese AGB sind in deutscher und in englischer Sprache abgefasst. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.
12. Der Umfang und die technischen Details unserer Lieferungen richtet sich nach unserer Auftragsbestätigung. Unsere Produkte entsprechen den einschlägigen europäischen Richtlinien.

II. Lieferung, Gefahrenübergang, Verzug

1. Die Lieferung erfolgt von einem unserer Lager oder auch in Durchfracht direkt von unserem Lieferwerk im Ausland jeweils Ex Works (INCOTERMS).
2. Die von uns in Angeboten angegebenen Lieferfristen und oder –Termine sind nur circa Angaben. Verbindliche Lieferfristen sind nur in unseren Auftragsbestätigungen enthalten. Sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Wir verpflichten uns, im Falle verzögerter Selbstbelieferung unseren Kunden über sich abzeichnende Verzögerungen in ihrer Belieferung zu informieren. Die Lieferfrist beginnt, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung. In jedem Fall setzt die Einhaltung der Lieferfrist voraus, dass sämtliche vom Kunden zu liefernden Unterlagen rechtzeitig eingehen und der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Anzahlung) und sonstigen Verpflichtungen einhält. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, wir hätten die Verzögerung zu vertreten. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
3. Bei von uns nicht verschuldeten Lieferverzögerungen, insbesondere bei außergewöhnlichen Umständen außerhalb unserer Kontrolle oder der Kontrolle unserer Vorlieferanten verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Zu diesen außergewöhnlichen Umständen gehören auch die Fälle Höherer Gewalt und jedes Ereignis außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, das die Herstellung, Lieferung oder den Transport des Liefergegenstandes dauernd oder teilweise verhindert, erschwert oder verzögert, d.h., insbesondere auch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Unruhen, Eingriffe von Hoher Hand, oder abnorme Verteuerung von Rohstoffen, Transportmitteln oder Arbeitskräften, Verkehrsstörungen, Schiffbruch oder sonstige Beschädigungen der Transportmittel, gleichgültig ob sie im Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsland stattgefunden haben, sowie Streik oder Aussperrung. Wird aufgrund vorstehender Umstände unsere Leistung unmöglich, so haben wir gleichwohl Anspruch auf angemessenen Ersatz unserer bis dahin angefallenen Aufwendungen für angearbeitete Produkte.
4. Kommen wir aus von uns zu vertretenden Gründen mit unserer Lieferung in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, nach einer Nachfrist von 2 Wochen, pro Verspätungswoche eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3 % des Kaufpreises, maximal jedoch 3% dieses Preises zu verlangen.
5. Bei Exportgeschäften können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, sofern uns die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
6. Wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen AGB nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellung, oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens, sind wir ungeachtet eines Rücktrittsrechts berechtigt, alle Forderungen, sofort fällig zu stellen und noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen. Im gegebenen Fall können wir ferner verlangen, dass die noch nicht bezahlte Ware von Kunden auf seine Kosten herausgegeben wird. Nehmen wir die Ware zurück, sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
7. Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung des Liefergegenstandes in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt,
 - a) in Höhe des nicht abgenommenen Teils des Liefergegenstandes nach Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, oder
 - b) den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr bei uns oder einem Dritten einzulagern und ihm Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,25 % des auf den nicht abgenommenen Teil des Liefergegenstandes entfallenden Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung zu berechnen, oder
 - c) nach Ablauf einer angemessenen von uns gesetzten Nachfrist den nicht abgenommenen Teil des Liefergegenstandes anderweitig zu verkaufen; hierbei haftet der Kunde auf die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und Erlös aus dem anderweitigen Verkauf
8. Bei der Verwendung von Kostenklauseln und Lieferklauseln gelten, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, die Begriffe und Definitionen der jeweils aktuell gültigen Fassung der INCOTERMS.

9. Sollten Ansprüche wegen Transportschäden oder -verlusten gegen uns erhoben werden, so kann der Kunde diese nur geltend machen, falls er:
 - nachweist, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Schäden oder Verluste überprüft hat, und
 - die Eintragung ordnungsgemäßer Schadens- und/oder Verlustvermerke auf den Frachtdokumenten und ordnungsgemäße Protokollaufnahme veranlasst hat; und
 - uns derartige Schäden oder Verluste unverzüglich nach seiner Kenntnis der Beschädigung oder des Verlustes angezeigt und ggf. den Liefergegenstand mitsamt der Verpackung zu unserer Überprüfung bereitgehalten hat.
10. Transportleistungen, Transportversicherung und Sonderverpackungen schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab. Unsere Standardverpackung und Material für Umverpackung ist für den Kunden kostenlos und von ihm auf seine Kosten zu entsorgen. Das gleiche gilt für Altmaterial wie Sonderabfälle, Öle, Schmiermittel etc.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

1. Die Lieferungen erfolgen, zu den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen (zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes). Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, so sind die in der Rechnung genannten Preise maßgeblich.
2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung auf der Ware lastender Abgaben, Steuern oder sonstiger Lasten, insbesondere EU-Abgaben und Anti-Dumping- oder Ausgleichszölle o.ä. sowie bei Änderung der Währungsparitäten, den ausbedungenen Kaufpreis entsprechend zu erhöhen.
3. Sofern sich aus den Vereinbarungen der Parteien nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung, spätestens aber 8 Kalendertage nach Rechnungsdatum, fällig. Er ist –ohne Abzug durch Banküberweisung zu leisten. Im Falle der Überweisung gilt die Zahlung als geleistet, wenn der entsprechende Rechnungsbetrag auf unserem zu diesem Zweck bezeichneten Konto gutgeschrieben ist.
4. Alle Zahlungen sind nur an uns zu leisten. Verkaufsberater, Reisende und Vertreter sind nur dann zur Annahme von Zahlungen ermächtigt, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sind.
5. Sind mehrere gleichartige Verbindlichkeiten unseres Kunden nicht erfüllt, so ist er nicht berechtigt zu bestimmen, auf welche Schuld er zahlt. Vielmehr können wir eingehende Zahlungen auf offene Verbindlichkeiten des Kunden nebst Kosten und Zinsen anrechnen.
6. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist unzulässig. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag bei uns vor.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung des Liefergegenstandes darf der Kunde den Liefergegenstand weder bearbeiten, veräußern, oder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Darüber hinaus hat der Kunde den Liefergegenstand bis zu diesem Zeitpunkt sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich unter Angabe und Nennung der Anschrift des Dritten zu benachrichtigen.
3. Treten wir aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden vom Vertrag zurück, so hat der Kunde die Wegnahme der Vorbehaltsware zu dulden und zu diesem Zweck seine Büro- und Geschäftsräume betreten zu lassen
4. Bei Klagen aus dem Eigentumsvorbehalt steht es uns frei, den ausländischen Kunden vor dessen Heimatgericht und unter dessen Heimatrecht in Anspruch zu nehmen. Soweit die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nach diesem Recht nicht wirksam sein sollte, gilt die Eigentumsvorbehaltsregelung als vereinbart, die dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich am nächsten kommt.

V. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln

1. Mängelrechte des Kunden setzen die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten voraus. Bei Erteilung der Mängelrüge hat der Kunde den behaupteten Fehler detailliert schriftlich zu beschreiben und insbesondere mitzuteilen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieser Fehler eingetreten und erkannt ist.
2. Wir haften dafür, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die in der Auftragsbestätigung / im Vertrag angegebene Beschaffenheit aufweist
3. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hierzu ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, bei den wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit diese nicht dadurch erhöht werden, dass die fehlerhafte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
4. Kein Gewährleistungsanspruch besteht insbesondere bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder nicht autorisierter Dritter, natürlichem Verschleiß, fehlerhafter Bedienung oder nachlässiger Behandlung, fehlender oder fehlerhafter Wartung, sofern dies nicht von uns verursacht und zu vertreten ist. Das gleiche gilt für gebrauchte Liefergegenstände, es sei denn, wir hätten eine Gewährleistung in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich festgehalten
5. Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, sowie Schadensersatz zu verlangen, hat der Kunde nur dann, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wir die Nacherfüllung ablehnen, diese für den Kunden unzumutbar ist, wir uns auf eine begründete Beanstandung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen nicht äußern, die Nacherfüllung nicht zum Erfolg führt bzw. die Ersatzlieferung ebenfalls mangelbehaftet ist und dies von dem Kunden wiederum gemäß Ziff. V.1. gerügt worden ist. Rücktritt und Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann vom Kunden im Übrigen nur verlangt werden, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.
6. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme, spätestens aber 15 Monate seit Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kunden. Für gebrauchte Liefergegenstände beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, wenn wir sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt haben. Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres (bei gebrauchten Liefergegenständen: 6 Monate wenn ausdrücklich vereinbart) seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Das gilt nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen.

VI. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt jedoch der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vernünftigerweise vorhersehbar waren.

Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

I. Allgemeines

Auch für Aufträge über Ersatzteile / Werkzeuge gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit dort nichts anderes gesagt ist, gelten folgende ergänzende Bedingungen

II. Technische Details der Lieferung

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich nach den geltenden europäischen Bestimmungen und Normen.

III. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und gemäß unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (dort insbes. Ziff. V und VI))

IV. Verfahren bei Beanstandungen/Mängelrügen

1. Mängelrügen sind, wenn sie telefonisch erfolgten, AMADA unverzüglich schriftlich mitzuteilen
2. Ersatzteile und Werkzeuge werden nur zurück genommen wenn sie binnen 4 Wochen nach Erhalt der Ware
 - originalverpackt und versiegelt,
 - unbenutzt und
 - unbeschädigtan uns zurückgesandt werden.
3. Eine Benutzung des Ersatzteils gilt als nachgewiesen, wenn die Originalverpackung offensichtlich geöffnet oder so beschädigt worden ist, dass das betreffende Teil ohne weiteres seiner Verpackung entnommen werden konnte.
4. In den Fällen der Ziff. 2. erhält der Kunde eine Gutschrift. Gleichzeitig wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 50,00/Bearbeitungsfall (max. 5 Positionen) erhoben.
5. Bei Rücksendungen muss unbedingt der ausgefüllte AMADA Retourenbeleg beigelegt werden, ohne den keine Gutschrift erfolgen kann. Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde.
6. Gewährleistungsteile, d.h. Ersatzteile/Werkzeuge, die wir im Austausch zu einem mangelhaften Ersatzteil/Werkzeug dem Kunden liefern, stellen wir dem Kunden grundsätzlich mit der Lieferung in Rechnung. Erfolgt die Rücksendung des defekten Teils innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung des ausgetauschten Teils und bestätigt unsere Prüfung den Defekt, so erteilen wir eine entsprechende Gutschrift.

V. Sonderbestellungen

Sonderbestellungen, d.h. Waren die wir nicht auf Lager haben und kundenspezifisch bestellen, sind von der Stornierung der Bestellung und einer Rücknahme durch AMADA ausgeschlossen.